

Mag. Wolfgang Sobotka
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 01.10.2008

zu Ltg.-**62/A-5/9-2008**

— Ausschuss

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 1. Oktober 2008

B. Sobotka-F-20/001-2008

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Königsberger betreffend Parkprobleme für Mitarbeiter des Landesklinikums St. Pölten, eingebracht am 30. Juli 2008, Ltg.-62/A-5/9-2008, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

zu Punkt 1. und 2.

Die Bedarfserhebung vor der Errichtung des Parkhauses ergab 350 Stellplätze. Angemietet wurden 385 Stellplätze und für den Parkplatz Maximilianstraße mit 150 Stellplätzen wurde der Mietvertrag verlängert. In Summe stehen 185 Stellplätze mehr zur Verfügung als die Erhebung ergeben hat – damit konnte allen Mitarbeitern, die einen Stellplatz beantragt haben, auch einer zur Verfügung gestellt werden.

zu Punkt 3.

Die Errichtung des Parkhauses wurde in der Sitzung des Landtages am 5.10.2006 genehmigt. / Es wird auf den Beschluss des Landtages vom 5.10.2006 verwiesen.

zu Punkt 4.

Ja, für die bisherigen Stellplätze direkt am Klinikareal wurden € 28,-- eingehoben. Für Stellplätze in der Maximilianstraße bleibt die Gebühr mit € 21,80 unverändert.

zu Punkt 5.

Die Frage 5 fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung.

zu Punkt 6.

Der bisherige Parkplatz Kremser Landstraße/Propst Führer-Straße wird als Bauplatz benötigt – das Parkhaus wurde aus diesem Grund errichtet.

zu Punkt 8.

Bei vorheriger Information an den Betreiber darf auch ein anderes als im Mietvertrag eingetragenes Fahrzeug geparkt werden.

zu Punkt 9.

Laut Punkt 5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Kunde, das abgestellte Fahrzeug abzusperren. Das Garagenpersonal kann jedoch verlangen, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird – das ist eine in allen Verträgen mit österreichischen Garagenbetreibern eine für alle Garagen übliche Bestimmung für Ausnahme- bzw. Gefahrensituationen.

zu Punkt 10.

Punkt 7 der Geschäftsbedingungen verbietet nicht Maßnahmen zum In-Gangbringen eines Fahrzeuges, sondern dient zur Absicherung des Betreibers vor Missbrauch als Werkstätte.

zu Punkt 11.

Es handelt sich nicht um einen Reallohnverlust, sondern die Bezahlung einer Leistung, die nicht zwangsläufig in Anspruch genommen werden muss. Siehe auch Punkt 4.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.